

2016/ Nr. 52 vom 22. Juni 2016

Der Senat hat am 14. Juni 2016 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**115. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Music Production for Applied Media AE“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**116. Einrichtung des Universitätslehrganges „Music Production for Applied Media AE“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

117. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Music Production for Applied Media AE“

**118. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Applied Media Music CP“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

**119. Einrichtung des Universitätslehrganges „Applied Media Music CP“
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

120. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Applied Media Music CP“

**121. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Diplomacy and Global Affairs“ (AE)
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

**122. Einrichtung des Universitätslehrganges „Diplomacy and Global Affairs“ (AE)
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

123. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Diplomacy and Global Affairs“ (AE)

**124. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Medical Science Liaison Management, CP“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**125. Einrichtung des Universitätslehrganges „Medical Science Liaison Management, CP“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

126. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Medical Science Liaison Management, CP“

115. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Music Production for Applied Media AE“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Music Production for Applied Media AE“ hat das Ziel, motivierte und begabte Studierende durch die Vermittlung von musiktheoretischem, musikpraktischen und technischen Fachwissen für die vielfältigen Anforderungen eines sich schnell wandelnden europäischen und globalen Marktes für angewandte Medienmusik zu qualifizieren und für die Berufstätigkeit in diesem Marktsegment weiterzubilden.

Learning Outcomes

- * Die Absolvent/innen sind in der Lage alle für die Produktion von Musik für Film und angewandte Medien notwendigen theoretischen Grundlagen und praktischen Werkzeuge zu benennen
- * und können diese in angemessener Weise auf audiovisuelle Medien Projekte anwenden.
- * Sie sind in der Lage, selbstständig Projekte der Film- und Medienmusik zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren.
- * Sie kennen die Grundlagen der Orchestrierung und
- * können Medienmusikprojekte für verschiedene Medien erarbeiten und dafür unterschiedliche Musikgenres entwickeln (Sonic Branding, Computerspiele, Werbefilme, ...)
- * Sie sind in der Lage, musikalische narrative Konzepte für Medienmusik zu entwickeln und diese
- * produktionstechnisch zu konzipieren und umzusetzen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Music Production for Applied Media AE“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Studiendauer

Der Universitätslehrgang „Music Production for Applied Media AE“ umfasst drei Semester (60 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

- 1) Als Lehrgangsleitung des Universitätslehrgangs „Music Production for Applied Media AE“ sind von der Departmentleitung hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Wissenschaftler/innen zu bestellen.
- 2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs „Music Production for Applied Media AE“, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Künstlerisch-wissenschaftlicher Beirat

Auf Vorschlag der Departmentleitung ist ein künstlerisch-wissenschaftlicher Beirat für eine bestimmte Periode einzurichten, der die Lehrgangsleitung bei der Gestaltung, Koordination und Organisation des Studiums zu beraten und bei Kontakten zu Wirtschaft, Wissenschaft und Politik zu unterstützen hat.

§ 6. Unterrichtssprachen

Die Unterrichtssprache des Universitätslehrgangs ist Englisch.

§ 7. Zulassungsbedingungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Music Production for Applied Media AE“ ist:

(1) Allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre fachspezifische Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

(2) Ohne allgemeine Hochschulreife mindestens 5 Jahre fachspezifische Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 8. Sprachkenntnisse

Die Studierenden müssen über gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen, wobei die Lehrgangsführung über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse entscheidet.

§ 9. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Music Production for Applied Media AE“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung nach pädagogischen, organisatorischen wie auch ökonomischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 10. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

1) Das Bewerbungsverfahren besteht aus einer Prüfung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und einem Bewerbungsgespräch.

(2) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 11. Unterrichtsprogramm

Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Music Production for Applied Media AE“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

			UE	ECTS
Orchestration			39	5
	Fundamentals of Orchestral Writing: Instrumentation and Notation	KS	15	2
	Orchestration Methods: Legacy, Electro-acoustic, Electronic, Digital, Soundscapes	KS	24	3
Composition			180	24
	Composition Workshop / Composer in Residence: Scoring for Film	KS	30	4
	Composition Workshop / Composer in Residence: Sonic Branding	KS	30	4
	Composition Workshop / Composer in Residence: Orchestral Writing	KS	30	4
	Composition Workshop / Composer in Residence: Scoring for Television	KS	30	4
	Composition Workshop / Composer in Residence: Scoring for Games and Interactive Media	KS	30	4

	Composition Workshop / Composer in Residence: Scoring for Film and Media according to Genres, Aesthetics Integration	KS	30	4
Music Analysis			48	8
	Listening & Analysis	KS	24	4
	Story Telling, Sound Design and Music Aesthetics	KS	24	4
Music Production for Applied Media			96	13
	Principles of Acoustics, Sound, and Audio Systems	KS	30	4
	Digital Audio Workstation Survey and Workshop	KS	8	1
	Methods of Sound Production and Design: Foley, Synthesis, Audio Signal Processing, Sound Libraries	KS	20	3
	Production and Project Management: Development, Phases, Timelines, Workflow, Pre-Production, Execution, Post-Production, Delivery	KS	8	1
	Fundamentals of Film Production and Editing	KS	7	1
	Principles of Interactive Media, and Game Design for Composers	KS	8	1
	Audio Recording Workshop	SE	15	2
Final Course Project			20	10
	Scientific Research	SE	7	1
	Project Management und Presentation	UE	13	2
	Final Project		0	7
Total			383	60

§ 12. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind in Form von Unterrichtsblöcken (Modulen) von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Universitätslehrgang im Einklang mit dem gegenständlichen Studienplan festzulegen.

(2) Die inhaltlichen Schwerpunkte, die Lernziele sowie die Termine der Lehrveranstaltungen sind zeitgerecht in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Lehrveranstaltungen werden, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als E-Learning-Einheiten oder blended learning Einheiten angeboten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der E-Learning-Einheiten oder blended learning Einheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in angemessener Form zur Verfügung zu stellen. E-Learning und blended learning Einheiten sind integrativer Bestandteil des Studiums.

(4) Die im Rahmen des Universitätslehrgangs „Music Production for Applied Media AE“ angebotenen Exkursionen sind integraler Bestandteil der Lehre. Die Teilnahme ist verpflichtend.

§ 13. Prüfungsordnung

Im Universitätslehrgang ist eine Abschlussprüfung abzulegen, diese besteht aus:

1. schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1-4 gemäß § 11 in Form von Teilprüfungen. In die Leistungsbeurteilung fließt auch die laufende Mitarbeit der Studierenden ein,
2. der Beurteilung des Fachs "Final Course Project" anhand eines schriftlichen Projektberichts und dessen Präsentation sowie der prüfungsimmanenten Leistungen in den Lehrveranstaltungen.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 14. Abschluss

1. Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
2. Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in Music Production for Applied Media“ zu verleihen.

§ 15. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referent/innen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolvent/innen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 16. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung erfolgt.

116. Einrichtung des Universitätslehrganges „Music Production for Applied Media AE“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Music Production for Applied Media AE“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.06.2016 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

117. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Music Production for Applied Media AE“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Music Production for Applied Media AE“ wird mit € 6.000,- festgelegt.

118. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Applied Media Music CP“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Applied Media Music CP“ hat das Ziel, motivierte und begabte Studierende durch die Vermittlung von musiktheoretischen und musikpraktischen Fähigkeiten und Kompetenzen auf die vielfältigen Anforderungen eines sich schnell wandelnden europäischen und globalen Marktes für angewandte Medienmusik zu qualifizieren und für die Berufstätigkeit in diesem Marktsegment, insbesondere in der künstlerischen Musikproduktion weiterzubilden.

Learning Outcomes

- * Die Absolvent/innen sind in der Lage alle für die Produktion von Musik für Film und angewandte Medien notwendigen theoretischen Grundlagen und praktischen Werkzeuge zu benennen
- * und können diese in angemessener Weise auf audiovisuelle Medien Projekte anwenden.
- * Sie sind in der Lage, selbstständig Projekte der Film- und Medienmusik zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren.
- * Sie kennen die Grundlagen der Orchestrierung und
- * können Medienmusikprojekte für verschiedene Medien erarbeiten und dafür unterschiedliche Musikgenres entwickeln (Sonic Branding, Computerspiele, Werbefilme, ...)
- * Sie sind in der Lage, musikalische narrative Konzepte für Medienmusik zu entwickeln.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Applied Media Music CP“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Studiendauer

Der Universitätslehrgang „Applied Media Music CP“ umfasst zwei Semester (37 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

1) Als Lehrgangsleitung des Universitätslehrgangs „Applied Media Music CP“ sind von der Departmentleitung hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Wissenschaftler/innen zu bestellen.

2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs „Applied Media Music CP“, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Künstlerisch-wissenschaftlicher Beirat

Auf Vorschlag der Departmentleitung ist ein künstlerisch-wissenschaftlicher Beirat für eine bestimmte Periode einzurichten, der die Lehrgangsleitung bei der Gestaltung, Koordination und Organisation des Studiums zu beraten und bei Kontakten zu Wirtschaft, Wissenschaft und Politik zu unterstützen hat.

§ 6. Unterrichtssprachen

Die Unterrichtssprache des Universitätslehrgangs ist Englisch.

§ 7. Zulassungsbedingungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Applied Media Music CP“ ist:

(1) Allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre fachspezifische Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

(2) Ohne Hochschulreife mindestens 5 Jahre fachspezifische Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 8. Sprachkenntnisse

Die Studierenden müssen über gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen, wobei die Lehrgangsleitung über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse entscheidet.

§ 9. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Applied Media Music CP“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen, organisatorischen wie auch ökonomischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 10. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

1) Das Bewerbungsverfahren besteht aus einer Prüfung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und einem Bewerbungsgespräch.

(2) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 11. Unterrichtsprogramm

Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Applied Media Music CP“ sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Fächer	Lehrveranstaltungen			
Orchestration			39	5
	Fundamentals of Orchestral Writing: Instrumentation and Notation	KS	15	2
	Orchestration Methods: Legacy, Electro-acoustic, Electronic, Digital, Soundscapes	KS	24	3
Composition			180	24
	Composition Workshop / Composer in Residence: Scoring for Film	KS	30	4
	Composition Workshop / Composer-in-Residence: Sonic Branding	KS	30	4
	Composition Workshop / Composer in Residence: Orchestral Writing	KS	30	4
	Composition Workshop / Composer in Residence: Scoring for Television	KS	30	4
	Composition Workshop / Composer in Residence: Scoring for Games and Interactive Media	KS	30	4
	Composition Workshop / Composer in Residence: Scoring for Film and Media according to Genres, Aesthetics Integration	KS	30	4

Music Analysis			48	8
	Listening & Analysis	KS	24	4
	Story Telling, Sound Design and Music Aesthetics	KS	24	4
Total			267	37

§ 12. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind in Form von Unterrichtsblöcken (Modulen) von der Lehrgangsheitung jeweils für einen Universitätslehrgang im Einklang mit dem gegenständlichen Studienplan festzulegen.

(2) Die inhaltlichen Schwerpunkte, die Lernziele sowie die Termine der Lehrveranstaltungen sind zeitgerecht in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Lehrveranstaltungen werden, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als E-Learning-Einheiten oder blended learning Einheiten angeboten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der E-Learning-Einheiten oder blended learning Einheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in angemessener Form zur Verfügung zu stellen. E-Learning und blended learning Einheiten sind integrativer Bestandteil des Studiums.

(4) Die im Rahmen des Universitätslehrgangs „Applied Media Music CP“ angebotenen Exkursionen sind integraler Bestandteil der Lehre. Die Teilnahme ist verpflichtend.

§ 13. Prüfungsordnung

Im Universitätslehrgang ist eine Abschlussprüfung abzulegen, diese besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über jedes Fach gemäß § 11 in Form von Teilprüfungen.

In die Leistungsbeurteilung fließt auch die laufende Mitarbeit der Studierenden ein.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 14. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referent/innen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolvent/innen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 15. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung erfolgt.

119. Einrichtung des Universitätslehrganges „Applied Media Music CP“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Applied Media Music CP“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.06.2016 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

120. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Applied Media Music CP“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Applied Media Music CP“ wird mit € 3.000,-- festgelegt.

121. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Diplomacy and Global Affairs“ (AE) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang ist darauf ausgerichtet, AbsolventInnen für künftige Tätigkeiten auf dem Gebiet der internationalen Diplomatie (in internationalen bzw. europäischen Institutionen, in öffentlichen Einrichtungen, in internationalen Missionen in global tätigen Wirtschaftsunternehmen sowie in Organisationen der Zivilgesellschaft, etc.) weiterzubilden.

Angestrebte Lernergebnisse:

- Die AbsolventInnen verfügen über Grundkenntnisse des modernen politischen Denkens, der Ansätze internationaler Beziehungen sowie der Ökonomie.
- Sie können die Grundlagen des Völkerrechtes darlegen und den Diskurs zum Konzept von „Good Governance“ beschreiben.
- Die Akademischen ExpertInnen disponieren über ein kritisches Verständnis von westlichen und nicht-westlichen Denktraditionen.
- Die AbsolventInnen sind in der Lage, inter-, intrastaatliche und hybride Konfliktszenarien und andere politische Krisenphänomene zu analysieren sowie konstruktive Lösungsmodelle zu entwickeln.

§ 2. Studienform

Der englischsprachige Universitätslehrgang wird berufs begleitend in Modulform angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung sind hierfür ein bis zwei wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Personen zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

3 Semester, berufsbegleitend.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1a) Abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium.

(1b) Allgemeine Universitätsreife und mindestens vierjährige adäquate Berufserfahrung, wenn damit eine Abs. 1a vergleichbare Qualifikation erreicht wird.

(2) Exzellente Englischkenntnisse in Wort und Schrift sind Voraussetzung.

(3) In allen Fällen bedarf es einer positiven Beurteilung der fachlichen Kompetenzen und Englischkenntnisse im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangslleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Modules (Fächer)	Courses (Lehrveranstaltungen)	LV-Art	UE	ECTS
A	Pflichtfächer		316	49
0.Academic Environment: Organizing your Studies		SE	42	7
1.Ambivalences of Modernity: Western Political Thought and it's Critique			49	7
	Western Political Thought	SE	14	2
	Beyond Western Political Traditions	SE	14	2
	Negotiating the Ambivalences of Modernity	SE	21	3
2.Conflict and Co-Operation in a Global World			49	7
	Diplomacy in Difficult Environments I: New Wars Scenarios	SE	14	2
	Diplomacy in Difficult Environments II: Responsibilities of the International Community	SE	21	3
	Diplomacy in Difficult Environments III: Ius Post Bellum	SE	14	2

3.Economics in Difficult Environments			42	7
	Impact of Globalization on Strong and Weak Economies	SE	18	3
	Economic Policies: 'Trade' versus 'Migration'	SE	12	2
	Shadow Economies	SE	12	2
4.Migration in a European and International Context			42	7
	Theories and Policies of Migration	SE	12	2
	Global and Transnational Migration	SE	12	2
	Migration in Europe	SE	6	1
	Migration and Democratic Politics	SE	12	2
5.The Rule of Law in Difficult Environments			49	7
	Implementing the Rule of Law	SE	28	4
	International Law in a Comparative Perspective	SE	21	3
6. "Good Governance" in Difficult Environments			43	7
	The Concept of "Good Governance"	SE	21	3
	Current Initiatives of Good Governance: Case Studies	SE	12	2
	Study Trip, Lectures (one week) and Participation at the Academic Council UN (ACUNS)	EX	10	2
B				
Project Paper			5	11
	Project Paper Seminar		5	1
	Project Paper			10
UE/ECTS			321	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Fernstudieneinheiten werden unterstützt durch e-learning. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) e-learning wird insbesondere in den Fächern 0,3,4 und 6 eingesetzt.

(3) Das e-learning erfolgt in folgenden drei Schritten:

- Zur Vorbereitung einer e-learning Einheit erhalten die Studierenden ausgewählte Texte (Lehrbücher, Quellentexte, etc.) auf der e-learning Plattform zur Verfügung gestellt und haben in einem ersten Schritt zur Aufgabe, sich a) die grundlegenden Begriffe und Denkweisen anzueignen und diese zu reproduzieren und b) die Argumente der Autorenschaft zu erfassen, wissenschaftliche Diskurse zu erkennen und zu reproduzieren. Von Seiten des Lehrpersonals wird das Verständnis überprüft. Dies startet bereits intensiv bei Fach O.
- In einem zweiten Schritt erhalten die Studierenden die Aufgabe, das erworbene Wissen an Hand von konkreten Beispielen (z.B. in case studies) anzuwenden
- Der dritte und letzte Schritt umfasst die Nachbereitung eines Moduls: den Studierenden werden konkrete Wissens- und Verständnisfragen gestellt, anhand derer sie ihre Kenntnisse grundlegender Fragestellungen überprüfen können.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus

- a. je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung über die Pflichtfächer
- b. der erfolgreichen Teilnahme am Seminar zur Projektarbeit (Project Paper Seminar)
- c. dem Verfassen und der positiven Beurteilung einer Projektarbeit (Project Paper)

(2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Lehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin für Diplomacy and Global Affairs“ bzw. „Akademischer Experte für Diplomacy and Global Affairs“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

122. Einrichtung des Universitätslehrganges „Diplomacy and Global Affairs“ (AE) (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Diplomacy and Global Affairs“ (AE) und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.06.2016 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

123. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Diplomacy and Global Affairs“ (AE)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Diplomacy and Global Affairs“ (AE) wird mit € 7.100,-- festgelegt.

124. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Medical Science Liaison Management, CP“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Medical Science Liaison Managerinnen und Manager (MSL) arbeiten an der Schnittstelle zwischen Stakeholdern und Healthcare-Unternehmen, bilden eine Verbindung zwischen klinischer Forschung sowie Marketing und Sales und füllen die Lücke zwischen Pharmareferentinnen und Pharmareferenten sowie den klinisch tätigen Ärztinnen und Ärzten. Neben dem Fachwissen auf dem Gebiet der Medizin, Forschung und Gesundheitsökonomie ist ein tiefes Verständnis für Kommunikation, aufgrund internationaler Compliance Richtlinien, erforderlich.

Medical Science Liaison Managerinnen und Manager verfügen über fundierte Kenntnisse des Gesundheitssystems und des Pharmamarktes. Mit überzeugendem Auftritt und Kommunikationsstärke besprechen Sie mit Ärztinnen und Ärzten medizinische Sachverhalte und erleichtern den Erfahrungsaustausch zwischen Unternehmen und Expertinnen und Experten.

Idealerweise können MSL auf hohem wissenschaftlichen Niveau mit Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern, Meinungsbildnerinnen und Meinungsbildnern, Mitgliedern von Gremien, Arzneimittelkommissionen und Qualitätszirkeln kommunizieren und pflegen Kontakte zu den Expertinnen und Experten und Key Opinion Leader.

Für Persönlichkeiten mit naturwissenschaftlicher Ausbildung (MedizinerInnen, PharmazeutInnen, BiologInnen, ErnährungswissenschaftlerInnen und PharmareferentInnen mit Interesse an wissenschaftlicher Tätigkeit) eröffnet sich ein neues Betätigungsfeld, welches zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges können

- Zusammenhänge des österreichischen Pharma- und Gesundheitsmarktes analysieren und Entwicklungen beurteilen
- die rechtlichen Grundlagen und gesetzlichen Auflagen (AMG, MPG, AKG, Pharmig Codex) im Rahmen ihrer Tätigkeit berücksichtigen und zielorientiert anwenden
- im Rahmen von Veranstaltungen zielgruppenspezifische Präsentationen und Vorträge erarbeiten und halten
- wissenschaftliche fach einschlägige Literatur sowie klinische Studien fundiert interpretieren und verstehen

- Kommunikationsstrategien und Kommunikationsfähigkeiten entwickeln und umsetzen

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Universitätslehrgangs berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 1 Semester mit 180 Unterrichtseinheiten bzw. 22 ECTS Punkten.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

- (1) Ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums

oder

- (2) eine abgeschlossene kaufmännische, medizinisch-technische oder pflegerische Berufsausbildung. Zusätzlich mindestens 2 Jahre Berufserfahrung bei Vorliegen einer Studienberechtigung (Matura).

oder

- (3) eine abgeschlossene kaufmännische, medizinisch-technische oder pflegerische Berufsausbildung. Zusätzlich mindestens 5 Jahre Berufserfahrung ohne Vorliegen der Studienberechtigung (Matura).

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	LV-Art	UE	ECTS
Recht und Compliance im Pharmamarketing	UE	25	3

Medical Liaison Management	UE	40	5
Effektive Kommunikation	UE	40	5
Medizinische und Pharmakologische Grundlagen und Forschung	UE	40	5
Medizinische Statistik und wissenschaftliche Methoden	UE	35	4
Gesamt		180	22

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen oder Hausarbeiten über die Fächer des Unterrichtsprogramms.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation der Vortragenden durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

**125. Einrichtung des Universitätslehrganges „Medical Science Liaison Management, CP“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Universitätslehrganges „Medical Science Liaison Management, CP“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 17.06.2016 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

126. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Medical Science Liaison Management, CP“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Medical Science Liaison Management, CP“ wird mit € 2.500,-- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats